

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 4 (Kompetenzzentrum Soziales)
Referat für Frauen und Gleichbehandlung

LAND  KÄRNTEN

Datum	10.11.2015
Zahl	

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 (Kompetenzzentrum Soziales),
9020 Klagenfurt a.W., Völkermarkter Ring 31

Auskünfte	
Telefon	050 536-57172
Fax	050-536-57170
E-Mail	frauen@ktn.gv.at

Betreff: Stellungnahme zur geplanten Ausnahmeregelung für Sexdienstleisterinnen durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015

Nach dem Begutachtungsentwurf zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 sollen gem. § 5 Abs.1 Z 17 ASVG SexdienstleisterInnen künftig von der Vollversicherung nach § 4 ASVG ausgenommen werden und nach § 8 Abs. 1 Z 3 ASVG nur mehr unfallversichert sein. Sie werden dann gem. § 2 GSVG in die Kranken- und Pensionsversicherung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes einbezogen.

Der Gesetzgeber führt als Begründung für dieses gesetzliche Vorhaben in seinen Erläuterungen an, dass auch dann kein sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis der SexdienstleisterInnen vorliegen soll, wenn in einem Abgaben- und Haftungsbescheid der Finanzverwaltung im Spruch als Hauptfrage rechtskräftig festgestellt wird, dass Lohnsteuerpflicht besteht. Der Grund für die Ausnahme der SexdienstleisterInnen aus der Vollversicherung nach dem ASVG liegt laut seiner Begründung darin, dass ein Arbeitsvertrag nicht abgeschlossen werden kann, da dieser seinem Wesen nach auf die Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen hinausläuft. Der Gesetzgeber schlägt „auf Grund der Besonderheit der ErbringerInnen der Sexdienstleistungen“ vor, den gesamten Personenkreis der SexdienstleisterInnen aus der Vollversicherung nach § 4 Abs. 1 Z1 in Verbindung mit Abs. 2 ASVG auszunehmen, da die **Prüfung der persönlichen Abhängigkeit**, die für das Vorliegen eines sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnisses an sich notwendig wäre, **nicht mit dem in Art. 8 EMRK garantierten Grundrecht auf Achtung der sexuellen Selbstbestimmung vereinbar ist.**

Das Referat für Frauen und Gleichbehandlung des Landes Kärnten sieht den Ausschluss der SexdienstleisterInnen aus der Vollversicherung nach dem ASVG sehr problematisch. Derzeit sind zwar die direkten Vorteile einer Anmeldung der SexdienstleisterInnen nach dem ASVG noch begrenzt, aber durch den Ausschluss der aus der Vollversicherung und der Nichtanwendung des ASVG können ganz

klar Nachteile für diesen Personenkreis entstehen. Durch die Anwendung des ASVG auf SexdienstleisterInnen wird einerseits die Gefahr der Ausbeutung verringert, da durch die Zusammenarbeit der Kontrollbehörden, Gkken, Arbeitsinspektorate und Finanzämter Fälle der Ausbeutung leichter entdeckt und verfolgt werden können. Andererseits wird die Umsetzung der tatsächlichen Selbständigkeit der SexdienstleisterInnen begünstigt, da Bordellbetreiber/Innen in der Regel nicht als Dienstgeber/Innen auftreten wollen und aufgrund der Kontrollen Arbeitsbedingungen schaffen, die eine Selbständigkeit nahelegen. Um diesen Markt in Zukunft transparenter zu gestalten und die Arbeitsbedingungen für SexdienstleisterInnen zu verbessern, ist es wichtig, dass diese nicht aus der Vollversicherung nach dem ASVG und der Kontrolle durch die GKKen und Finanzämter ausgeschlossen werden.

Auch das Argument des Gesetzgebers, dass die **Prüfung der persönlichen Abhängigkeit**, die für das Vorliegen eines sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnisses notwendig wäre, nicht mit dem im Art. 8 EMRK verankerten Grundrecht der Selbstbestimmung vereinbar ist, ist nur bedingt richtig. Aus Art. 8 EMRK kann keine grundsätzliche Unzulässigkeit von Arbeitsverträgen über sexuelle Dienstleistungen abgeleitet werden. Grundsätzlich kann und muss nur der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung durch ein Verbot von Weisungen im Kernbereich gewährleistet werden. Ein solches Verbot gibt es bereits in § 216 StGB. Es müsste nur durch arbeitsrechtliche Sonderregelungen für Arbeitsverträge zusätzlich präzisiert werden. Man könnte sich dabei am Beispiel Deutschlands orientieren, da das deutsche Prostitutionsgesetz bereits explizit einseitig verpflichtende Arbeitsverträge über sexuelle Dienstleistungen vorsieht.

Das Referat für Frauen und Gleichbehandlung möchte auch klar feststellen, dass die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Kontrolleure/innen der GKKen, die bei Einbeziehung der Sexdienstleister/innen in die Vollversicherung nach dem ASVG durchgeführt werden, keine Verletzung des Art. 8 EMRK darstellt. Jede Kontrolle, die unter Wahrung der Würde der SexdienstleisterInnen durchgeführt wird, erhöht den Schutz vor Ausbeutung und unzulässigen Weisungen durch die Bordellbetreiber/innen, die die sexuelle Selbstbestimmung dieser einschränken. Der Ausschluss der SexdienstleisterInnen begünstigt nur die Bordellbetreiber/innen, die ein großes Interesse haben, dass diese nicht ins ASVG fallen, um den finanziellen und zeitlichen Aufwand wie das Führen von Lohnkonten oder die Abführung der Sozialversicherungsabgaben zu vermeiden. Durch den gesetzlichen Ausschluss wird die sexuelle Selbstbestimmtheit der SexdienstleisterInnen viel stärker gefährdet, da die Bordellbetreiber/innen ungehemmter Vorschreibungen und unzulässige Weisungen erteilen können.

Für uns ist auch nicht ersichtlich, worin die „**Besonderheiten der ErbringerInnen von Sexdienstleistungen**“ liegt, da der Gesetzgeber diese nicht in seinen Erläuterungen ausführt. Nach unserer Meinung ist diese Regelung für SexdienstleisterInnen sachlich nicht gerechtfertigt und diskriminierend und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Das Referat für Frauen und Gleichbehandlung des Landes Kärnten empfiehlt von dem geplanten Ausschluss der SexdienstleisterInnen aus der Vollversicherung des ASVG Abstand zu nehmen und durch vermehrte Kontrollen der tatsächlichen Arbeitsbedingungen in den Bordellbetrieben durch die GKKen, Arbeitsinspektorate und Finanzämter, die sexuelle Selbstbestimmtheit der SexdienstleisterInnen zu verbessern.



Dr.ⁱⁿ Michaela Slamanig

Frauen- und Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Kärnten